

5. Kann eine solche Regelung unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts in billiger Weise auf Erzeugnisse des inländischen Marktes und auf eingeführte Erzeugnisse angewandt werden?

b) Setzt die Verringerung des wirklichen Wertes von Gebrauchtfahrzeugen, auf die im Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-345/93 (Nunes Tadeu) <sup>(1)</sup> Bezug genommen wird, notwendigerweise voraus, daß für jedes Kraftfahrzeug eine Bewertung oder ein Sachverständigengutachten abgegeben werden muß, oder kann die Berechnung allgemein und abstrakt nach einem gesetzlichen Kriterium erfolgen?

c) Wenn die Europäische Kommission eine Vertragsverletzungsklage gegen einen Mitgliedstaat zurücknimmt, da die neuen nationalen Rechtsvorschriften ihrer Auffassung nach mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, kann dann ein nationales höchstinstanzliches Gericht unter Berufung auf die Auslegung des Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts durch die Kommission von der ihm durch Artikel 177 des Vertrages auferlegten Verpflichtung zur Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes entbunden werden und den Fall gemäß der Auslegung der Europäischen Kommission entscheiden?

<sup>(1)</sup> Slg. 1995, S. I-479.

#### Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am

5. November 1998

(Rechtssache C-395/98)

(98/C 397/45)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. November 1998 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Hauptrechtsberater R. B. Wainwright und O. Couvert-Castéra, zum Juristischen Dienst abgeordneter nationaler Beamter; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

— festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 95/13/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates im Hinblick auf das Energieetikett für elektrische Haushaltswäschetrockner <sup>(1)</sup> verstoßen hat, daß sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen den in der Rechtssache C-394/98 geltend gemachten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 136 vom 21.6.1995, S. 28.

#### Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Griechische Republik, eingereicht am 6. November 1998

(Rechtssache C-398/98)

(98/C 397/46)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 6. November 1998 eine Klage gegen die Griechische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Dimitris Triantafyllou, Juristischer Dienst der Kommission, und Olivier Couvert-Castéra, zum Juristischen Dienst der Kommission abgeordneter nationaler Beamter; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt, festzustellen, daß die Griechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag verstoßen hat, daß sie eine Regelung über die Bevorratung von Erdölzeugnissen erlassen und aufrechterhalten hat, die die Möglichkeit der Übertragung dieser Verpflichtung auf Raffinerien, die im Inland arbeiten, unmittelbar mit der Verpflichtung zum Bezug von Erdölzeugnissen von diesen Raffinerien und mit dem Ausschluß der Möglichkeit verknüpft, daß die Verkaufsstellen sich auch bei Raffinerien aus irgendeinem anderen Mitgliedstaat eindecken.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission ist der Auffassung, die griechische Regelung über die Sicherheitsbevorratung verstoße insoweit gegen Artikel 30 EG-Vertrag, als die Verpflichtungen, die den Erdölgesellschaften auferlegt würden, dazu führten, daß die Erzeugnisse der griechischen Raffinerien begünstigt würden, da die Handelsgesellschaften in der Praxis verpflichtet seien, sich ausschließlich bei diesen Raffinerien einzudecken. Die negativen Auswirkungen dieses Zustands auf den freien Verkehr mit Erdölzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft würden außerdem noch durch die Art und Weise der Ausgestaltung des Vertriebs der Erdölzeugnisse in Griechenland verstärkt, wonach die Treibstoffverkaufsstellen verpflichtet seien, sich ausschließlich bei den Handelsgesellschaften einzudecken.

Diese Regelung, so wie sie sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebe, könne den innergemeinschaftlichen Handel mit Erdölzeugnissen unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell beschränken.

Die Griechische Republik könne sich zur Rechtfertigung auch nicht auf Artikel 36 EG-Vertrag berufen. Ein Mitgliedstaat könne sich auf Artikel 36 zur Rechtfertigung einer Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung nur dann berufen, wenn kein anderes aus der Sicht des freien Warenverkehrs weniger einschränkendes Mittel zur Verfügung stehe, um das gleiche Ziel zu erreichen. Das Ziel der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit, das die griechischen Behörden nach ihrer Behauptung verfolgten, könne mit den freien Warenverkehr weniger einschränkenden Maßnahmen erreicht werden.

Die beanstandete griechische rechtliche Regelung stelle folglich eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung dar, die gegen Artikel 30 des Vertrages verstoße und die mit keinem der in Artikel 36 des Vertrages genannten Gründe, vor allem nicht mit der Versorgungssicherheit, gerechtfertigt werden könne.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen die Griechische Republik, eingereicht am  
10. November 1998**

(Rechtssache C-401/98)

(98/C 397/47)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. November 1998 eine Klage gegen die Griechische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Maria Kontou-Durande, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Griechische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien<sup>(1)</sup> verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen bzw. der Kommission mitgeteilt hat,
- der Griechischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Nach Artikel 189 Absatz 3 EG-Vertrag seien die Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet seien, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Nach Artikel 5 Absatz 1 EG-Vertrag hätten die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Gemeinschaftsorgane ergäben, zu treffen. Die genannten Bestimmungen verpflichteten die Mitgliedstaaten, ihre Rechtsvorschriften innerhalb der in den Gemeinschaftsrichtlinien vorgeschriebenen Fristen an diese anzupassen. Ein Mitgliedstaat könne sich nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen, um die Nichteinhaltung der in den Richtlinien festgelegten Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen. Die Griechische Republik stelle nicht in Abrede, daß sie verpflichtet sei, der Richtlinie 94/47/EG nachzukommen. Die durch Artikel 12 der Richtlinie gesetzte Frist sei am 29. April 1997 abgelaufen, ohne daß die Griechische Republik die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich seien, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen bzw. der Kommission mitgeteilt habe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 280 vom 29.10.1994, S. 83.

**Streichung der Rechtssache C-199/97<sup>(1)</sup>**

(98/C 397/48)

Mit Beschluß vom 7. Oktober 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-199/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Royal Court of Jersey) — Emidio Marco Rios gegen His Excellency the Lieutenant Governor of Jersey — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C. 212 vom 12.7.1997.

**Streichung der Rechtssache C-80/98<sup>(1)</sup>**

(98/C 397/49)

Mit Beschluß vom 7. Oktober 1998 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-80/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Sø- og Handelsret) — 3Com Corporation gegen Bluecom Danmark A/S und KISS Nordic A/S — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C. 166 vom 30.5.1998.